

Absender:

---

Sozialamt der Stadt/des Landkreises

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

Datum: \_\_\_\_.\_\_\_\_.2008

### **Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herrn,

als gesetzliche(r) Vertreter(in) meines Kindes \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_ lege ich gegen Ihren Bescheid:

Datum: \_\_\_\_\_ 2008, Ihr Zeichen: \_\_\_\_\_ wegen Antrages auf Kostenübernahme für Schulbedarf Widerspruch ein.

Wie bereits in meinem Antrag ausführlich erläutert ist der geltend gemachte Bedarf laut Feststellung des Bundesrates nicht in der Regelleistung enthalten; mehrere Landessozialgerichte hielten bereits eine Kostenübernahme nach § 73 SGB XII für denkbar oder sogar für zutreffend. Das BSG hat bereits 2006 festgestellt, dass Leistungsempfänger nach dem SGB nicht von Leistungen nach § 73 SGB XII ausgeschlossen sind.

Ich verfolge daher das Ziel weiter, dass entweder der Sozialhilfeträger oder der Leistungsträger nach dem SGB II die genannten Kosten zu tragen hat. Ich erinnere daran, dass der Antrag sich ausdrücklich hilfsweise auch an die "sonst zuständige Behörde" gerichtet hatte und deshalb, falls Sie sich für nicht zuständig halten, weiterzuleiten war.

Soweit anstelle einer direkten Leistung für diesen Bedarf die Freistellung des Kindergeldes von der Einkommensanrechnung in Betracht kommt, ist mein ursprünglicher Antrag in dieser Sache auch als Widerspruch bzw. Überprüfungsantrag für die Leistungsbescheide nach dem SGB II zu betrachten (der gem. § 84 SGG, § 16 SGB I auch bei Ihrer Behörde eingereicht werden kann).

Ich erinnere daran, dass die Angelegenheit wegen des bevorstehenden Schuljahresbeginns besonders dringlich ist. Weitere Hinweise und Quellen zur Rechtslage finden Sie im Internet unter <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/2008/Schulkosten.aspx>

Mit freundlichem Gruß

(Unterschrift)